vertreten durch .....

und..... .....

wird auf der Grundlage der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik (GBl. II 1966 S. 23) folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Der Kreisbetrieb verkauft an ..... die in der Anlage (Arbeitsblatt) aufgeführte Technik, die sich in einsatzfähigem Zustand befindet. Leistungsort ist der Kreisbetrieb.

2. Der Schätzpreis der in der Anlage aufgeführten Technik beträgt insgesamt

   ..... MDN.

   Der Schätzpreis gilt ab Kreisbetrieb.

3. Es werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:

4. Der Kreisbetrieb gewährt bei Bezahlung im Jahre

   1966 eine Ermäßigung von 30 %,

   1967 eine Ermäßigung von 15%

   vom Schätzpreis bzw. vom vereinbarten Anteil des Schätzpreises.

5. Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates gehen das Eigentum und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf den Käufer über. Für diese Technik übernimmt der Kreisbetrieb grundsätzlich Garantie wie für Instandsetzungsleistungen gemäß Anlage 3 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 440). Dabei verändern sich die Garantiefristen auf Grund der bei der Schätzung festgelegten Abschläge gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 28. Dezember 1965 entsprechend.

6. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur Klärung heranzuziehen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

7. Vorstehender Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates in Kraft.

....
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

....
(Direktor des Kreisbetriebes)

.....

Bestätigung des Kreislandwirtschaftsrates:

.....
(Vorsitzender)

Anordnung über die Gewährung von Devisenkrediten.

ß

Vom 6. Januar 1966

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Gewährung von Krediten in freien Devisen (nachstehend Devisenkredite genannt) an

— Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe;

— volkseigene Betriebe (VEB);

— sozialistische Genossenschaften;

— Betriebe mit staatlicher Beteiligung;

— Betriebe der privaten Wirtschaft einschließlich staatlich verwalteter Betriebe;

— sonstige Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(nachstehend Kreditnehmer genannt).

(2) Die Devisenkredite werden auf der Grundlage von Kreditverträgen gewährt.

(3) Zuständig für die Devisenkreditgewährung sind

a) die fachlich zuständigen Spezialbankfilialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik	gegenüber den WB, Bau- und Montagekombinaten und anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen sowie gegenüber den ihnen zugeordneten Betrieben, den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Betrieben mit staatlicher Beteiligung,
b) die örtlich zuständigen Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank	gegenüber den nicht unter Buchst, a genannten Kreditnehmern, die ihre Konten bei den Filialen der Deutschen Notenbank, bei den Banken für Handwerk und Gewerbe oder den Sparkassen führen^
c) die Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank oder der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik	gegenüber den nicht unter Buchst, a genannten Kreditnehmern, die ihre Konten bei den Filialen und Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank oder der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik führen.